

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
V	S0248/09	20.08.2009
zum/zur		
F0104/09 – SR Gärtner		
Bezeichnung		
Integrationskoordinator, Integrationsbeirat und Ausländerbeirat		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	01.09.2009	

1. Welche berufliche Qualifikation ist vonnöten, um das Amt des Integrationskoordinators wahrzunehmen?

Voraussetzung zur Besetzung ist eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung als Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin mit Kenntnissen und Erfahrungen auf den Gebieten der Sozialwissenschaft und der Psychologie oder eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung als Sozialwissenschaftler/-in/Soziologe/Soziologin oder eine adäquate Ausbildung oder mehr-jährige Erfahrungen mit dem zu integrierenden Personenkreis.

2. Der Lokalpresse „Magdeburger Volksstimme“ zufolge, führt Herr Coulibaly den akademischen Grad des „Diplom-Techniker“. In welcher Fachrichtung und an welcher Hochschule wurde dieser Grad erworben? Fügen Sie bitte eine Kopie des Abschlusszeugnis bei.

Im Zuge des Stellenbesetzungsverfahrens für die o.g. Funktion wurde geprüft, inwieweit die Kandidat/-innen die formalen Anforderungen für die Besetzung der Stelle erfüllen. Herr Coulibaly erfüllt die Voraussetzungen.

3. Die Kernaufgabe des Ausländerbeirates liegt in der Förderung der Integration ausländischer Mitbürger. Wie wurde dieses Vorhaben seit der Gründung praktisch vollzogen? Bitte nach Veranstaltungsart und –datum auflisten.

Gem. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA Nr. 26 vom 21. Juli 2003) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 05.02.2004 die Satzung des Ausländerbeirates beschlossen. Im § 2 dieser Satzung sind Aufgaben, Rechte und Pflichten fest definiert. Eine Änderung der Satzung durch den Stadtrat hin zu der Interpretation der Kernaufgabe liegt nicht vor. Im Übrigen ist der Ausländerbeirat ein legitim, von den Migrantinnen und Migranten selbst, gewähltes Gremium. Eine Berichterstattung des Beirates an den Stadtrat ist nicht Gegenstand der o.g. Satzung.

4. Wie viele Fälle von ausländischen Mitbürgern wurden vom Ausländerbeirat und von Herrn Coulibaly betreut?

Der ehrenamtliche Ausländerbeauftragte arbeitet auf der Grundlage einer für ihn und für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten geltenden Dienstanweisung.

In den Jahresberichten des Ausländerbeauftragten sind die Tätigkeitsfelder, die er im Jahr bearbeitet hat, nachzulesen. Der Ausländerbeauftragte ist nicht Beauftragter oder Betreuer der Ausländerinnen und Ausländer, sondern er ist für den Stadtrat für die Belange der Ausländer eingesetzt worden. Er ist kein Verwaltungsmitarbeiter. In Ausübung seiner Tätigkeit berät er die Ausschüsse des Stadtrates in allen ausländerrelevanten Angelegenheiten.

Brüning